

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.09.2021**

**„Vermögensabschöpfung bei Kryptowährung“**

**„Anfrage in der Fragestunde der Fraktion CDU**

**vom 01.07.2021“**

**A. Problem**

Die Fraktion CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt.

Wir fragen den Senat:

1. Wer ist bei den Ermittlungsbehörden im Land Bremen für die Verwertung von Digitalwährungen zuständig und auf welcher Gesetzesgrundlage?
2. Wie viel und welche Art des Kryptogeldes konnte in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen durch die Ermittlungsbehörden sichergestellt, beschlagnahmt und verwertet werden?
3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Hürden treten im Zusammenhang mit dem Verwerten von Kryptogeldern auf und welche Rolle spielt nach der Kenntnis des Senats der Einsatz von Kryptowährung bei der Abwicklung von kriminellen Zahlungsflüssen im Land Bremen?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Für die Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen ist die Vollstreckungsbehörde zuständig. In Strafsachen gegen Erwachsene ist dies in aller Regel die Staatsanwaltschaft (§ 4 Strafvollstreckungsordnung), bei Anwendung von Jugendrecht ist dies der zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§§ 82, 84 Jugendgerichtsgesetz). Innerhalb der Vollstreckungsbehörden obliegt die Zuständigkeit für die Vollstreckung des Urteils einschließlich der Verwertung eingezogener oder gesicherter Vermögenswerte dem Rechtspfleger (§ 31 Abs. 2 Rechtspflegergesetz).

Die Details zur Verwertung eingezogener Vermögenswerte sind in §§ 63 ff. Strafvollstreckungsordnung geregelt, wobei es für die Verwertung von Kryptowährungen mit § 77a Strafvollstreckungsordnung eine gesonderte Vorschrift gibt. Im Zuge der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen kann die Staatsanwaltschaft Maßnahmen durch die Polizei vornehmen lassen (§ 457 i.V.m. § 161 Abs. 1 Strafprozessordnung).

### **Zu Frage 2:**

In den vergangenen fünf Jahren wurde durch die Ermittlungsbehörden des Landes Bremen in einem Strafverfahren Kryptowährung verwertet. Es handelt sich um ein Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft Verden im Jahr 2018 ca. 2,7 Bitcoins beschlagnahmt und auf ein behördeneigenes Wallet transferiert hat. Dieses Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen zuständigkeitshalber von der Staatsanwaltschaft Verden übernommen. Die gesicherten Bitcoins wurden vom Behörden-Wallet der Staatsanwaltschaft Verden auf ein speziell für dieses Verfahren auf der Handelsplattform „bitcoin.de“ eingerichtetes Online-Wallet übertragen und durch die Polizei Bremen über diese Handelsplattform in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Bremen durch einen sukzessiven Abverkauf in Teilmengen verwertet, dabei wurde ein Erlös von ca. 35.300,- Euro erzielt. Dieses Wallet kann absprachegemäß auch künftig durch die Staatsanwaltschaft genutzt werden. Soweit für andere Kryptowährungen zusätzliche Wallets erforderlich sein sollten, wird deren Einrichtung für die Justiz im Einzelfall nach Bedarf geprüft.

### **Zu Frage 3:**

Kryptowährung kann zum einen als originär aus Straftaten Erlangtes gesichert werden oder als Wertersatz, in diesem Fall ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Je nach Fallkonstellation können sich Folgeprobleme bei der Verwertung ergeben.

Die Verwertung gestaltet sich insbesondere dann problematisch, wenn der sog. Walletschlüssel unbekannt bleibt. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Täter weigert, den Ermittlungsbehörden den privaten Schlüssel für die Wallet mitzuteilen oder wenn der Täter seine Bitcoins in einer Online-Wallet bei einem Dienstleister verwalten lässt, von denen es in Deutschland bereits zahlreiche gibt. Der private Schlüssel liegt dann nämlich nicht auf dem Datenträger des Täters oder Teilnehmers, sondern auf dem Server des Dienstleisters.

Probleme bei der Verwertung resultieren weiterhin aus dem Umstand, dass Kryptowährungen einem Kurs unterliegen und daher im Vorfeld der Verwertung die Kursentwicklung zu beobachten ist.

Im Rahmen der Abwicklung krimineller Zahlungsflüsse spielt der Einsatz von Kryptowährungen bisher insbesondere bei der Geldwäsche gem. § 261 StGB und der Erpressung nach § 253 StGB eine Rolle. In wegen des Verdachts der Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren ist in jüngster Zeit aufgefallen, dass die Täter von Geldwäschestraftaten vermehrt dazu übergegangen sind, vereinnahmte inkriminierte Vermögenswerte umgehend in Kryptowährungen umzutauschen. Im Bereich von Erpressungsstraftaten nach § 253 Abs. 1 StGB ist es bereits vorgekommen, dass die Täter von den Geschädigten Vermögenswerte in Form von Kryptowährung verlangten. Dahinter steht, dass die Identifizierung der Empfänger virtueller Währungen zumeist nicht

möglich ist, da die Rückumwandlung in herkömmliche Währungen in der Regel im Ausland stattfindet und sich die beteiligten Personen dort, anders als bei der Nutzung nationaler Plattformen, nicht identifizieren müssen.

Schließlich sind einige wenige Verfahren bekannt, in denen der Handel mit Betäubungsmitteln über das sog. „Darknet“ mittels Bitcoins abgewickelt wurde. Diese Angabe ist allerdings vor dem Hintergrund einer hohen Dunkelziffer von Verfahren, die nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörden gelangen, zu sehen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung, Sicherung und Verwertung von digitalen Währungen ein hohes Sonder- und Spezialwissen bei den zuständigen Personen erfordert, insbesondere wenn es sich um Ermittlungen und Sicherung im „Darknet“ handelt.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Beteiligungs- oder Abstimmungserfordernisse waren nicht gegeben.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale elektronische Informationsregister.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 07.09.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.